



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 28. Januar 2026

Strategie des Bundesrates gegen die Korruption

2026-2029

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ambition	4
3. Umfeld- und Risikoanalyse	4
3.1 Korruption in der Schweiz	4
3.2 Innenpolitische Aktivitäten	5
3.3 Internationale Aktivitäten	8
4. Schwerpunktsetzung	10
5. Ziele und Massnahmen	12
5.1 Schwerpunkt 1: Korruptionsbekämpfung durch die Bundesverwaltung in Bereichen mit einer besonderen Exponiertheit und erhöhtem Risikopotenzial	12
5.2 Schwerpunkt 2: Reduktion der Korruptionsanfälligkeit der Schweizer Wirtschaft im Ausland	18
6. Umsetzung	22
Anhang 1: Glossar	23
Anhang 2: Quellenverzeichnis	25

1. Einleitung

Korruption ist weltweit weit verbreitet.¹ Die Schweiz geniesst in diesem Bereich einen guten Ruf. Dennoch ist auch sie betroffen. Mit der vorliegenden Strategie gegen die Korruption definiert der Bundesrat **Eckwerte** im Bereich der Korruptionsbekämpfung, die **für die Bundesverwaltung verpflichtend** sind.

Die **Ausgangslage für die Schweiz ist gut**. Ihre Institutionen, Regierungs- und Verwaltungsführung sind stabil und haben eine hohe Qualität.² **Korruption kommt selten vor**. Diese Faktoren sind von besonderer Relevanz für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat, aber auch für die globale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Die vorliegende Strategie hilft einen zentralen Beitrag zu guten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu leisten. Sie reagiert nicht auf eine Krise, sondern möchte diese antizipieren und vermeiden. Die Strategie setzt Ziele und definiert Massnahmen zu deren Erreichung. Das bestehende Antikorruptionsdispositiv soll punktuell weiterentwickelt werden, ohne den Blick auf das Ganze zu verlieren.

Die Strategie ist **Koordinations- und Kommunikationsinstrument**: Nach innen, um den Ziele- und Massnahmenkatalog in der Bundesverwaltung zu verankern. Und nach aussen, um die Schweiz weltweit als Standort mit hoher Integrität zu konsolidieren.

Die Strategie ist erneut auf einen Zeithorizont von 4 Jahren (2026-2029) ausgerichtet. Sie knüpft an die bisherige Anti-Korruptionsstrategie des Bundesrates (2021-2024) an und steht in Kontinuität zu ihr. Ihre **rechtliche und politische Grundlage** findet sich

- in Art. 2 Ziel 1 Ziff. 3 des Bundesbeschlusses über die Legislaturplanung 2023-2027 vom 6. Juni 2024,³
- im Bundesratsbeschluss vom 13. September 2024 zum Tätigkeitsbericht 2021-2023 der IDAG Korruptionsbekämpfung,
- im Schlusswort der Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024 und
- in Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 14. Dezember 2005.⁴

Die neue Strategie **konsolidiert, aktualisiert und fokussiert**. Die Struktur der bisherigen Strategie wird weitgehend übernommen, um Ziele und Massnahmen besser vergleichbar zu machen. Die neue Strategie fokussiert auf Prioritäten und setzt **inhaltliche Schwerpunkte**. Sie baut auf den operativen Zielen und Massnahmen der bisherigen Strategie auf und entwickelt diese punktuell weiter.

Adressatin der Strategie ist die Bundesverwaltung, einerseits als direkte Zielgruppe von Zielen und Massnahmen der vorliegenden Strategie, andererseits im Rahmen ihrer Verantwortung bei der Vorbereitung von Rechtsetzung des Bundes im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit Wirkung für Zielgruppen ausserhalb der Bundesverwaltung (z.B. Privatwirtschaft). Der Bundesrat verspricht sich zudem eine mittelbare Wirkung auf weitere Kreise, sei es durch die Steuerung der verselbständigte Einheiten des Bundes, eine Vorbildwirkung auf die Kantone, Städte und Gemeinden, oder sei es durch den Einsatz für die Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene. Da Korruption oft an den Schnittstellen öffentlicher und privater Interessen entsteht, kann sie vom Staat nicht im Alleingang verhindert oder bewältigt werden. Der Bundesrat erwartet deshalb, dass auch der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft die Korruptionsbekämpfung als gemeinsame Herausforderung annehmen.

2. Ambition

- *Die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz können sich auf korruptionsfreie Behörden und Verwaltungen verlassen.*
- *Der Standort Schweiz und seine Akteure sind für ihre Integrität und Transparenz weltweit anerkannt. Sie sind für unrechtmässig erworbene Vermögenswerte nicht attraktiv.*
- *Die Schweizer Wirtschaft wendet ehrliche Geschäftspraktiken an und profitiert vom nationalen und internationalen Einsatz der Schweiz für Rechtstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung.*

Der Bundesrat verfolgt die Mission,

- *dass Bund, Kantone, Städte und Gemeinden entschlossen jede Form von Korruption bekämpfen, Korruptionsdelikte konsequent ahnden, gemeinsam handeln, sich gegenseitig informieren und voneinander lernen*
- *und dass die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ein planmässiges Vorgehen zur Verhinderung von Korruption fördert.*

3. Umfeld- und Risikoanalyse

3.1 Korruption in der Schweiz

Die Schweizer Regierungs- und Verwaltungsführung geniesst einen ausgezeichneten Ruf. Die Schweiz verfügt über eine im internationalen Vergleich **tiefe Staatsquote⁵** und **schlanke Verwaltung**. Grosse staatliche Aufträge und Förderprogramme sind oft ein Nährboden für Korruption, da sie hohe Summen bewegen und viele Entscheidungsträger involvieren.⁶ Ein gut organisierter, schlanker Staat ermöglicht klarere Verantwortlichkeiten sowie eine höhere Transparenz und trägt dazu bei, dass weniger Spielraum für unrechtmässige Einflussnahme besteht.⁷ Es wird damit auch leichter, Fehlverhalten zu erkennen.

Dementsprechend ist das Gesamtvertrauen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Institutionen und Behörden ihres Landes im langfristigen Mittel überdurchschnittlich hoch.⁸ Im öffentlichen Sektor wird im weltweiten und europäischen Vergleich nur **wenig Korruption wahrgenommen**. In der Korruptionsrangliste von Transparency International (Korruptionswahrnehmungsindex) nimmt die Schweiz seit Jahrzehnten einen Spitzenplatz ein (2024: Rang 5 von 180 Ländern). Diese gute Positionierung der Schweiz wird auch durch die Ergebnisse der OECD-Umfrage 2024 zu den Determinanten des Vertrauens in öffentliche Institutionen bestätigt, in welcher die Schweiz den ersten Rang einnimmt.⁹

Korruption betrifft, direkt und indirekt, jedoch auch die Schweiz. Gemäss der Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik kam es zwischen 2008 und 2023 im Durchschnitt pro Jahr zu rund 17 Verurteilungen wegen Korruption.¹⁰ Diese betreffen die Tatbestände des Neunzehnten Titels des StGB (Bestechung) sowie die Art. 168 (Bestechung bei Zwangsvollstreckung) und 281 (Wahlbestechung). In der Bundesverwaltung ist die Anzahl der bei der Whistleblowing-Plattform der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK eingegangenen und bearbeiteten Meldungen zu Unregelmässigkeiten, Korruptionshandlungen oder anderen illegalen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungseinheiten des Bundes seit ihrer Schaffung im Jahr 2017 stark angestiegen¹¹ (von 122 Meldungen im Jahr 2017 auf 375 bearbeitete Meldungen im Jahr 2024).

In einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich zwar, dass die Zahl der Verurteilungen trotz Verschärfungen des Korruptionsstrafrechts nicht wesentlich zugenommen hat. In den letzten Jahren ist jedoch eine leichte Zunahme von Korruptionsdelikten ersichtlich¹². Dank der im internationalen Vergleich hohen Anzahl an bedeutenden Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungen und Verurteilungen¹³ befindet sich die Schweiz in jeder Ausgabe des Berichts von Transparency International zur grenzüberschreitenden Korruption in der Gruppe derjenigen Staaten, welche die OECD-Konvention gegen Korruption¹⁴ vollständig umsetzen. In

der Ausgabe 2022 des Berichts¹⁵ belegte die Schweiz diesen Spaltenplatz gemeinsam mit lediglich einem einzigen anderen Staat, den USA.

Bei Korruptionsdelikten ist damit zu rechnen, dass es eine **hohe Dunkelziffer** gibt und die grosse Mehrheit der Korruptionsvorgänge nicht angezeigt wird.¹⁶ Dies relativiert die niedrige Zahl der erfassten Delikte.¹⁷ Viele Fälle von Geldwäsche stehen zudem im Zusammenhang mit Korruption.¹⁸ Gemäss einer verwaltungsinternen Studie macht Korruption beinahe ein Viertel der Geldwäsche-Vortaten aus, wobei sich die Korruptionsdelikte zu 99 Prozent im Ausland ereigneten.¹⁹

Generell gilt ein besonderes Augenmerk der **Auslandskorruption mit Schweizer Beteiligung**. Die umfassende, gemeinsame Studie der Fachhochschule Graubünden und von Transparency International Schweiz vom Februar 2024²⁰ zeigt, dass auslandaktive Schweizer Unternehmen **beträchtlichen Korruptionsrisiken** ausgesetzt sind. Mehr als die Hälfte der untersuchten, im Ausland tätigen Schweizer Firmen aller Grössen und Branchen wurde mit der Forderung nach informellen Zahlungen in anderen Ländern konfrontiert. Fast zwei Drittel der betroffenen Unternehmen haben derartige Zahlungen geleistet. Trotz verschiedener Massnahmen zur Korruptionsprävention, insbesondere in Grossunternehmen, treten weiterhin Fälle von korrumptem Verhalten auf. Mögliche Gründe hierfür sind gemäss der Studie ungenügende Sensibilisierung, lückenhafte Präventionsmassnahmen, hoher Risikoappetit und spärliche Strafverfolgung. In Korruption und Geldwäsche verwickelte Unternehmen würden in der Schweiz bislang bloss ganz vereinzelt strafrechtlich verurteilt, was die abschreckende Wirkung des Strafrechts schmälere.

Der **Schweizer Finanzplatz** ist ein weltweit führender grenzüberschreitender Vermögensverwaltungsstandort für Privatkundinnen und -kunden. Dadurch ist er gegenüber Geldwäscherisiken besonders exponiert.²¹ Dies betrifft auch Gelder aus Korruption. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA schätzt das Geldwäscherisiko nach wie vor als hoch ein.²² Der Bundesrat ist kontinuierlich bestrebt, die Transparenz zu erhöhen und Geldwäsche zu bekämpfen. Aktuell laufen entsprechende Arbeiten, die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Finanzplatzes anzupassen.²³

Die Beispiele der auslandsaktiven Schweizer Unternehmen und des Schweizer Finanzplatzes verdeutlichen auch für andere Bereiche die **Risikofaktoren** und **Herausforderungen**. Die Anfälligkeit für Korruption beginnt häufig im Kleinen und Lokalen. Studien²⁴ belegen, dass die Versuchung umso grösser wird, je mehr Autonomie, Ermessensspielraum und Macht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhält und je geringer im Gegenzug die praktizierte **Transparenz** und **Integritätskultur** in der Organisation ausfällt, beziehungsweise je stärker sich diesbezüglich ein fehlender **Tone from the Top** – das Vorleben von Werten, Vision und Strategie durch das eigene Verhalten und die Kommunikation von Führungskräften – bemerkbar macht. Korruption setzt häufig dort ein, wo Geld fliesst und wo Regeln oder Zeit für ein Kontrollverfahren fehlen. Hier müssen Verbesserungspotenziale ausgeschöpft werden. Dazu gehören sowohl Präventivmassnahmen, um Fehlverhalten von vornherein zu erkennen und zu verhindern, als auch Kontrollen, um sicherzustellen, dass Fehlverhalten aufgedeckt und entschieden bekämpft wird. Jeder Einzelfall schadet der Integrität der handelnden Personen, erschüttert Vertrauen und wirkt langfristig zersetzend für Demokratie und Rechtsstaat.

Transparency International Schweiz hat weitere Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung identifiziert und die Schweiz wiederholt für ihre mangelnde Transparenz in den Bereichen Lobbying, Politikfinanzierung und Umgang mit Interessenkonflikten sowie für die unzureichende Umsetzung des Geldwäscheridispositivs kritisiert.²⁵

3.2 Innenpolitische Aktivitäten

Die Schweiz ist innenpolitisch in der Korruptionsbekämpfung sehr aktiv. Zusätzlich zu den Strafbehörden verfügt sie dabei über das folgende Dispositiv:

- Auf Ebene der Bundesverwaltung sind die vom Bundesrat vorgegebenen Strategien²⁶ zentral. Für die Entwicklung der Strategie gegen die Korruption sowie das Monitoring der Zielerreichung und der Umsetzung deren Massnahmen ist auf der Basis eines Mandates des

Bundesrates die **Interdepartementale Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (IDAG KB)**²⁷ verantwortlich. Sie unterstützt die Zielerreichung mittels Empfehlungen. Eine **Kerngruppe**²⁸ plant die Arbeiten der IDAG KB und ist für deren strategische Orientierung zuständig. Vorsitz und Sekretariat der IDAG KB und ihrer Kerngruppe liegen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die IDAG KB unterstützt die Umsetzung der Massnahmen, indem sie den Informationsaustausch zwischen den Bundesstellen, den Kantonen, den Gemeinden, der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft über die erzielten Fortschritte organisiert und die Zusammenarbeit fördert.

In der IDAG KB werden auch die Entwicklungen in den internationalen Anti-Korruptionskonventionen und -foren besprochen (Europarat / Groupe d'États contre la corruption (GRECO), Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), OECD Working Group on Bribery und G20 Anti-Corruption Working Group). Die Kerngruppe **koordiniert die schweizerischen Positionen auf internationaler Ebene**. Dies ist von Bedeutung, da verschiedene Bundesämter für die Vertretung der Schweiz in den genannten Gremien zuständig sind.

- Das **Informationsnetzwerk Bund-Kantone IBKK** sorgt dafür, dass Bund und Kantone sich regelmäßig austauschen und ihre guten Praktiken und Reformen gegenseitig zur Kenntnis nehmen und ihre Anwendbarkeit prüfen.
- Auch auf Ebene der **Eidgenössischen Räte** wird das Dispositiv zur Korruptionsbekämpfung legislativ ständig weiterentwickelt. Jüngst beispielsweise das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1, in Kraft seit 1. Januar 2021), das revidierte Obligationenrecht (SR 220, Transparenzregeln für den Rohstoffsektor, in Kraft seit dem 1. Januar 2021, indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, in Kraft seit 1. Januar 2022), das revidierte Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1, Transparenz in der Politikfinanzierung, in Kraft seit 23. Oktober 2022) oder das revidierte Geldwäschereigesetz (SR 955.0, inkl. Ausführungsverordnungen in Kraft seit 1. Januar 2023).

Die **Umsetzung der 42 Massnahmen** der bisherigen Strategie 2021-2024 wurde im Rahmen des **Tätigkeitsberichts 2021-2023 der IDAG KB** verwaltungsintern ausgewertet. Das **Ergebnis ist grösstenteils positiv**. Die grosse Mehrheit der Massnahmen wurde nach Einschätzung der IDAG KB vollständig umgesetzt (33). Eine geringere Anzahl wurde lediglich teilweise umgesetzt (6) bzw. befand sich zum Zeitpunkt der Publikation des Tätigkeitsberichts (13.09.2024) noch in der Umsetzung (2). Nicht umgesetzt wurde eine Massnahme.

Nachsteuerungsbedarf besteht bei 9 Massnahmen:

- Bei der Erarbeitung von Leitlinien zur Identifizierung risikobehafteter Funktionen (Massnahme 6),
- der Beratung der Linienverantwortlichen in der Korruptionsbekämpfung durch Risikocoaches (Massnahme 9),
- der Anwendung von Karenzfristen beim Wechsel von öffentlichen in private Funktionen (Massnahme 10),
- der Ausweitung der Datenbank der Bundessubventionen zwecks erhöhter Transparenz der Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen (Massnahme 13),
- der Rechenschaftspflicht bundesnaher Unternehmen (Massnahme 15),
- der Bezeichnung von Meldestellen für Hinweisgebende bei Auftragnehmenden des Bundes (Massnahme 22),
- der Verbesserung von Anreizen zur Selbstanzeige bei Bestechungsdelikten (Massnahme 25),
- bei Sanktionen für juristische Personen bei Korruptionsdelikten zur Beseitigung von Organisationsmängeln (Massnahme 27)
- sowie beim Austausch zwischen Menschenrechts- und Antikorruptionsexpertinnen und -experten (Massnahme 42).

Manche Massnahmen sind Daueraufgaben, die in einem fortwährenden Prozess stehen. Der Nachsteuerungsbedarf kann nunmehr gezielt angegangen werden.

Im Januar 2025 hat die **Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)** als **unabhängige Prüfstelle** dem Bundesrat und dem Staatssekretariat EDA ihren Prüfbericht mit den Ergebnissen und Empfehlungen aus ihrer **Evaluation der Umsetzung der Strategie** des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024 unterbreitet. Prüfgegenstand waren die Rahmenbedingungen und Prozesse zur Korruptionsbekämpfung in der Schweiz, die Umsetzung der Ziele der Strategie und die Organisationsstruktur der Korruptionsbekämpfung mit der IDAG KB.

In ihrer Analyse kam die EFK zu Schluss, dass die aktuelle Strategie 2021-2024 eine geringe Ambition aufweise und für die Strategie 2026-2029 ein erheblicher Anpassungsbedarf bestehe. Auf der Basis einer gründlichen Situations- und Risikoanalyse müssten die Lücken in den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung identifiziert werden. Die Ziele der Strategie seien so festzulegen, dass sie im Einflussbereich des Bundes erreichbar und messbar sind und die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung verbindlich zugeteilt werden. Des Weiteren bemängelte die EFK die fehlende Durchsetzungskraft der IDAG KB und erachtete in der aktuellen Organisationsstruktur die Zielerreichung als unwahrscheinlich.

Zur Behebung der von ihr identifizierten Defizite formulierte die EFK fünf an das Staatssekretariat EDA gerichtete **Empfehlungen** und eine an den Bundesrat gerichtete Empfehlung:

- Empfehlung 1: «Die EFK empfiehlt dem Staatssekretariat EDA, im Rahmen der Koordinationsaufgaben der IDAG, die Empfehlungen der drei internationalen Übereinkommen an die Schweiz bezüglich Korruptionsbekämpfung in übersichtlicher Weise darzustellen und den Umsetzungsstand laufend nachzuführen. Diese Übersicht ist zu publizieren.»
- Empfehlung 2: «Die EFK empfiehlt dem Staatssekretariat EDA, die Strategie geben Korruption auf der Basis einer systematischen Situations- und Risikoanalyse auszuarbeiten und dies nachvollziehbar zu dokumentieren.»
- Empfehlung 3: «Die EFK empfiehlt dem Staatssekretariat EDA, in Konsultation mit der IDAG, auf der Grundlage einer Situationsanalyse die prioritären Handlungsfelder der Strategie gegen Korruption abzuleiten und entsprechend Ziel, Zweck und Ambition der Strategie festzulegen.»
- Empfehlung 4: «Die EFK empfiehlt dem Staatssekretariat EDA, den einzelnen Zielen in der Strategie gegen Korruption schlüssige Wirkungslogiken zugrunde zu legen, die anhand von messbaren Indikatoren überprüft werden können.»
- Empfehlung 5: «Die EFK empfiehlt dem Staatssekretariat EDA, geeignete innovative Formen zur Sensibilisierung der Gesellschaft anzuwenden, um gemäss ihrem Mandat dem Thema Korruptionsbekämpfung auch ausserhalb der Bundesverwaltung mehr Beachtung zu verleihen. Dabei sind die Kantone und Gemeinden sowie die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft einzubeziehen.»
- Empfehlung 6: «Die EFK empfiehlt dem Bundesrat, eine Auslegeordnung vorzunehmen für eine gesamtheitliche Steuerung und Koordination der Korruptionsbekämpfung mit dem Ziel, die organisatorische Aufhängung, die erforderliche Durchsetzungskraft und die Nutzung des Synergiepotenzials mit anderen Gremien zu verbessern. Dabei ist auch eine Zusammenlegung mit diesen zu prüfen.»

Das Staatssekretariat EDA hat entschieden, die fünf Empfehlungen der EFK anzunehmen und sie entweder im Rahmen der Formulierung der vorliegenden Nachfolgestrategie 2026-2029 oder bei deren Umsetzung zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 7. März 2025 entschieden, die Empfehlung 6 abzulehnen. Er hält am bestehenden Antikorruptions-Dispositiv fest und zieht es vor, die angestrebte Steigerung der Effizienz und Durchsetzungskraft der IDAG Korruptionsbekämpfung im Rahmen ihrer bestehenden organisatorischen Aufhängung und mittels der verbesserten Messindikatoren der Nachfolgestrategie 2026-2029 zu erreichen. Aus seiner Sicht hat sich der pragmatische, dezentrale Ansatz der fachlichen Aufteilung der Korruptionsprävention auf die Departemente sowie der IDAG

Korruptionsbekämpfung als departementsübergreifendem Monitoring- und Koordinationsorgan in der Korruptionsprävention und -bekämpfung bewährt. Die IDAG Korruptionsbekämpfung ist jedoch bestrebt, die Koordination zwischen den bestehenden Arbeitsgruppen weiter zu verbessern. Sie prüft eine regelmässige Orientierung über aktuelle Entwicklungen, verbunden mit wechselseitigen Vertretungen in den verschiedenen themenähnlichen Arbeitsgruppen der Bundesverwaltung.

3.3 Internationale Aktivitäten

Auf der institutionellen Ebene bekämpft die internationale Gemeinschaft Korruption seit über 20 Jahren. Hierfür besteht ein dichtes Geflecht internationaler Institutionen und Normen, welche die Vertragsstaaten verpflichten, an diesem Kampf mitzuwirken. Die Schweiz anerkennt dieses gemeinsame Ziel und bringt sich nicht nur national, sondern auch international für das Anliegen der Korruptionsbekämpfung ein.

- In ihrer aussenpolitischen Strategie (APS) 2024-2027 bekennt sich die Schweiz zu Multilateralismus, zu Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit sowie zu Demokratie und *Good-Governance*. Insbesondere im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 (APS 2024-2027, Ziel 10) reflektiert sich auch der Schweizer Einsatz gegen Korruption.
- Die Schweiz arbeitet an diesem Ziel insbesondere im Rahmen des *Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption* (UNCAC), des *OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* (OECD-Antikorruptionskonvention) sowie des *Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarats*²⁹.
- Die Schweiz wirkt auf internationaler Ebene in zahlreichen weiteren Institutionen, Initiativen und Netzwerken aktiv mit: Als Gastland in der *G20-Antikorruptionsarbeitsgruppe* (ACWG) sowie als Mitglied in der *Financial Action Task Force* (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäscherie, im informellen Netzwerk *International Partnership Against Corruption in Sport* (IPACS), im *GlobE*-Netzwerk der Korruptions-Strafverfolgungsbehörden (UNODC) sowie in der *Stolen Asset Recovery Initiative StAR* (Weltbank, UNODC).

Die Schweiz unterstützt effiziente und pragmatische Überprüfungsmechanismen, als Prüferin und Geprüfte. Sie setzt sich besonders dafür ein, dass die aus den Länderprüfungen resultierenden Empfehlungen ausgewertet und als Ausgangspunkt für konkrete Reformen und Verbesserungen genutzt werden.

- Die Schweiz wird seit Juni 2020 im Rahmen des 2. **UNCAC** Prüf-Zyklus auf die korrekte und vollständige Umsetzung der Kapitel II (Vorbeugende Massnahmen) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) UNCAC geprüft. Ende 2023 wurden von UNODC und den Prüfexpertinnen und Prüfexperten eine Reihe guter Praktiken benannt und Empfehlungen abgegeben (u.a. zur Stärkung der Unabhängigkeit der IDAG KB, zur Identifizierung besonders risikobehafteter Funktionen in der Bundesverwaltung, zur Ausweitung von Regelungen zur Geldwäscheriekämpfung). Die Schweiz wird bestrebt sein, verschiedene Empfehlungen im Rahmen der vorliegenden Strategie zu prüfen bzw. umzusetzen. Die Schweiz setzt sich für transparente UNCAC-Länderprüfungen sowie den Einbezug der Zivilgesellschaft in UNCAC-Aktivitäten ein.³⁰
- Eine weitere Prüfung der Schweiz fand im Rahmen der **OECD**-Antikorruptionskonvention im März 2018 statt. Im Folgeprozess wurde der Schweiz u. a. empfohlen, einen Rechtsrahmen zum Schutz von Whistleblowern im Privatsektor zu schaffen sowie die Obergrenze für Geldstrafen für Unternehmen von derzeit 5 Millionen Franken zu erhöhen. Ein Vorstoss³¹ zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Umsetzung der beiden Empfehlungen scheiterte im Nationalrat im Februar 2024. Die Schweiz wird bestrebt sein, verschiedene Empfehlungen – auch die beiden oben genannten – im Rahmen der vorliegenden Strategie zu prüfen bzw. umzusetzen.

- Prüfungen der Schweiz erfolgten auch durch den Europarat (GRECO). Im Rahmen thematischer, externer Fachbegutachtungen (Peer Reviews) wurden der Schweiz in mehreren Evaluationsrunden verschiedene Empfehlungen ausgesprochen, unter anderem zur Rekrutierungspraxis bei eidgenössischen Gerichten, zur Politikfinanzierung sowie zur Integritätsförderung bei Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene. Die Schweiz beabsichtigt, die Empfehlungen im Rahmen der vorliegenden Strategie zu prüfen und soweit angezeigt umzusetzen..

Der internationale Einsatz der Schweiz bei der Korruptionsbekämpfung ist auch Ausdruck ihrer Orientierung an der **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals, SDG). Korruptionsbekämpfung ist eine fundamentale Grundlage für Nachhaltigkeit. SDG 16 thematisiert die Felder Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und fordert in Unterziel 16.5 eine erhebliche Reduktion von Korruption in allen ihren Formen. Die vorliegende Strategie will ebenfalls einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 leisten.

4. Schwerpunktsetzung

Wie einleitend festgestellt, will die vorliegende Strategie an bisherige Aktivitäten des Bundes im Bereich der Korruptionsbekämpfung anknüpfen, stärker fokussieren und inhaltliche Schwerpunkte setzen. Sie orientiert sich dabei an folgenden Vorgaben:

- Beseitigung von im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2021-2023 der IDAG KB hinsichtlich der bisherigen Anti-Korruptionsstrategie festgestellten **Umsetzungslücken**
- Berücksichtigung der **Erkenntnisse und Empfehlungen der EFK** aus ihrer unabhängigen Evaluation der Umsetzung der Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024
- Berücksichtigung überwiesener **parlamentarischer Vorstöße** und von Erkenntnissen aus der **wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Forschung**
- Berücksichtigung von **Empfehlungen aus internationalen Länderprüfungen** (UNCAC, OECD, GRECO)³²

Abb. 1 – Gesamtschau des künftigen Handlungsbedarfs in vier Schritten



Die Kerngruppe der IDAG Korruptionsbekämpfung erfasste den gesamten, in den obenerwähnten vier Schritten festgestellten Handlungsbedarf in einem Dokument 'Inhaltliche Planungsgrundlagen' und bewertete sämtliche potenziellen Massnahmen mit einer Priorität 1 (höchste Priorität) bis Priorität 3 (tiefste Priorität).

Auf der Basis dieser Gesamtschau und der entsprechenden Prioritätensetzung bündelt die vorliegende Strategie die Prioritäten 1 in **zwei inhaltlichen Schwerpunkten**:

1. Korruptionsbekämpfung durch die Bundesverwaltung in Bereichen mit einer besonderen Exponiertheit und erhöhtem Risikopotenzial
2. Reduktion der Korruptionsanfälligkeit der Schweizer Wirtschaft im Ausland

Abb. 2 – Bündelung der Prioritäten 1 (gruppiert) in zwei inhaltlichen Schwerpunkten

HANDLUNGSBEDARF	BÜNDELUNG	EVALUATION IDAG: UMSETZUNGSLÜCKEN	EMPFEHLUNGEN / PARL. VORSTÖSSE
Erarbeitung Leitlinien zur Identifizierung von Funktionen innerhalb der BVerw mit besonderen Korruptionsrisiken / Integritätsrisiken von Personen mit hohen Exekutivämtern	Besondere Exponiertheit und erhöhtes Risikopotenzial	Noch nicht behandelt (nicht umgesetzt)	 
Regeln für Personen mit hohen Exekutivämtern nach deren Ausscheiden aus dem Amt		Teilweise umgesetzt	
Ausweitung der Datenbank der Bundessubventionen zur Verbesserung der Transparenz der Subventionsempfänger		Nicht umgesetzt	
Beratung von Unienvorstandlichen in der Korruptionsprävention		Teilweise umgesetzt	
Instrumentarium zur Sanktionierung von Verstößen im Bereich Geldwäschereikämpfung, z.B. Bussenkompetenz FINMA			 
[Unabhängigkeit der] IDAG stärken			  
Whistleblower-Schutz im Privatsektor			
Konsequente Umsetzung des Verbots der Auslandbestechung: Reform des Rechnungslegungsrechts, Sensibilisierung der Steuerverwaltungen etc.			
Wirksame Sanktionen für juristische Personen bei Korruptionsdelikten		Teilweise umgesetzt	
Unterstützung der internationalen Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz im Rohstoffsektor		Teilweise umgesetzt	
Anreize für juristische Personen zur Kooperation bei Bestechungsdelikten: Selbstanzeige, aufgeschobene Anklageerhebung		Teilweise umgesetzt	
Förderung der Korruptionsbekämpfung insbesondere in für die CH-Wirtschaft relevanten Märkten		Follow-up & Ergänzung zu 2021–2024	

Die Einführung verbindlicher Regeln für die Beschäftigung von Personen in hohen Exekutivämtern nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen der 5. Evaluationsrunde vertieft geprüft.

Die Massnahme 13 der Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024 zur Ausweitung der Datenbank der Bundessubventionen wird von der IDAG Korruptionsbekämpfung in ihrem Tätigkeitsbericht 2021-2023 als «nicht umgesetzt» eingestuft. Auf die Aufnahme einer Folgemassnahme in die vorliegende Strategie gegen die Korruption wird jedoch verzichtet. Mit «eSubventionen»³³ besteht eine Anwendung, welche vom GS-EDI entwickelt wurde. Aktuell wird geprüft, ob diese Lösung bundesweit eingesetzt werden könnte. Entsprechende Arbeiten hinsichtlich einer einheitlichen, skalierbaren Lösung für die gesamte Bundesverwaltung sind am Laufen.

5. Ziele und Massnahmen

5.1 Schwerpunkt 1: Korruptionsbekämpfung durch die Bundesverwaltung in Bereichen mit einer besonderen Exponiertheit und erhöhtem Risikopotenzial

Ziel 1: Risikobasierter Ansatz

Die Verwaltungseinheiten sind sich der spezifischen Korruptionsrisiken in ihrem Tätigkeitsbereich bewusst und widmen den Tätigkeiten und Aufgabenbereichen, die mit überdurchschnittlichen Risiken behaftet sind oder besondere Transparenz erfordern, erhöhte Aufmerksamkeit (Prävention).

Ausgangslage

Die Verwaltungseinheiten des Bundes und ihre Mitarbeitenden sind in Form und Ausmass nicht alle denselben Korruptionsrisiken ausgesetzt. Um diese Risiken korrekt einschätzen und zielgerichtet handhaben zu können, bedarf es regelmässiger Analysen. Der sogenannte risikobasierte Ansatz erlaubt es, gezielte Präventionsmassnahmen zu ergreifen und auf Verwaltungseinheiten oder Funktionen auszurichten, die sich als besonders exponiert erweisen. Dies betrifft insbesondere auch die hohen Exekutivämter auf Bundesebene³⁴.

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
1	Der Bund führt regelmässig Vertrauenswürdigkeitsprüfungen (VWP) gemäss Art. 20b BPG durch, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit von Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene erfassen, und ergreift basierend auf dem Resultat dieser Vertrauenswürdigkeitsprüfungen geeignete Folgemassnahmen.	Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung: Fachstelle PSP VBS, Fachstelle PSP BK; Ergreifung geeigneter Folgemassnahmen: Leitung der die VWP einleitenden Behörde	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn für die betroffenen Personen eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und bewertet, und darauf basierend konkrete und angemessene Folgemassnahmen zumindest eingeleitet sowie überwacht wurden.	GRECO -Empfehlung i., 2024; Follow-up zur nicht umgesetzten Massnahme 6 der Strategie 2021-2024.

Ziel 2: Sensibilisierung

Die gezielte Sensibilisierung von Zielgruppen inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung im Bereich der Korruptionsprävention verstärkt das Verständnis in der Schweiz für Integrität und Good-Governance-Prinzipien (Prävention).

Ausgangslage

Durch gezielte Schulungen und Workshops wird das Bewusstsein für die Bedeutung von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht gestärkt. Damit sollen massgeschneiderte und umsetzbare Informationen vermittelt werden, die verschiedenen Interessengruppen dabei helfen, konkrete Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen. Diese Aktivität trägt nicht nur dazu bei, das Verständnis für die Risiken und negativen Folgen von Korruption zu schärfen, sondern kann auch eine Kultur der ethischen Entscheidungsfindung befördern. Durch den Einbezug und den Dialog mit verschiedenen Akteuren, wie den öffentlichen Verwaltungen auf Bundes- und Kantonsebene, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft, wird eine gemeinsame Grundlage geschaffen, die das hohe Vertrauen in die staatlichen Institutionen und den Wirtschaftsstandort Schweiz langfristig festigt.

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
2	Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene unterliegen spezifischen, als Verhaltenskodex veröffentlichten Integritätsregeln und werden in regelmässigen Abständen zu diesen Verhaltensregeln sensibilisiert.	EPA	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn ein Verhaltenskodex für Personen mit hohen Exekutivämtern auf Bundesebene vorliegt und die betroffenen Personen den Inhalt des Verhaltenskodex mindestens einmal jährlich zur Kenntnis genommen haben.	GRECO -Empfehlung iv. in Verbindung mit Empfehlung v. (ii), 2024
3	Der Bund sieht spezifische Sensibilisierungs- und Ausbildungsmassnahmen für die mit Korruptions-sensibilisierung betrauten Stellen (z.B. IKS-Beauftragte, Risikocoaches, Compliance Offices, Rechtsdienste) vor, welche die Linienverantwortlichen in der Korruptionsprävention beraten können.	EPA	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn entsprechende Sensibilisierungs- und Ausbildungsmassnahmen ausgearbeitet sowie ein Zeitplan für deren Einführung in der Praxis erstellt wurden und die mit Korruptions-sensibilisierung betrauten Stellen mindestens eine Sensibilisierungs- und Ausbildungs runde absolviert haben.	Follow-up zur nur teilweise umgesetzten Massnahme 9 der Strategie 2021-2024
4	Der Bund prüft Möglichkeiten, gemeinsam mit den Kantonen Sensibilisierungs- und Ausbildungsmassnahmen in Lehrplänen für Schulen und Universitäten zu verankern, die zur Nichttoleranz von Korruption und einem besseren Verständnis für Good-Governance-Prinzipien beitragen.	IDAG KB, SBFI	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn der Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren (EDK) mit einem Bericht Vorschläge zur Verankerung von Sensibilisierungs- und Ausbildungsmassnahmen in	UNCAC -Empfehlung 2.3., 6., 2024; Follow-up zur Massnahme 19 der Strategie 2021-2024 Empfehlung 5 der EFK aus der unabhängigen Prüfung der Umsetzung der Strategie 2021-2024

			den Lehrplänen unterbreitet wurden und die EDK die entsprechenden Vorschläge geprüft hat.	
5	Wo ein Bedarf identifiziert wird, sensibilisiert der Bund die selbständigen Unternehmen und Anstalten des Bundes für den Schutz von internen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern und prüft eine entsprechende Anpassung der spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen.	IDAG KB, EFV	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn die selbständigen Unternehmen und Anstalten des Bundes ohne Hinweisgeberschutz identifiziert und auf Geschäftsleitungsstufe für den Schutz von internen Hinweisgeberinnen und – gebern sensibilisiert wurden, und die für sie zuständigen Bundesstellen bei Bedarf weitere geeignete Massnahmen, inklusive die Prüfung der Schaffung entsprechender spezialgesetzlicher Grundlagen, getroffen und der IDAG KB darüber Bericht erstattet haben.	OECD -Empfehlung 2021

Ziel 3: Bekämpfung der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Korruption

Die Schweiz verstärkt ihr Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei von Vermögenswerten aus Korruption und verfolgt solche Fälle konsequent und wirksam (*Detektion und Repression*).

Ausgangslage

Die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und die Strafverfahren der Bundesanwaltschaft (BA) betreffen oft auch Geldwäscherei-Fälle im Zusammenhang mit Korruption. Die Zahlen zeigen das erhebliche Geldwäschereirisiko, das Korruption für den Finanzplatz Schweiz darstellt³⁵. Die Revision der Geldwäschereigesetzgebung, in Kraft getreten am 1. Januar 2023, hat zu einer Verbesserung bei der Verfolgung derartiger Delikte beigetragen. Im Rahmen verschiedener multilateraler Evaluationen wurde u.a. empfohlen, die Sanktionierungskompetenzen der zuständigen Behörden zu verstärken und den Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes auszudehnen.³⁶

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
6	Die Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei zuständig sind, verfügen über verhältnismässige und abschreckende Instrumente zur Sanktionierung von Verstössen , die sie wirksam einsetzen. In diesem Rahmen wird unter anderem die Einführung einer Bussenkompetenz für die FINMA und eines Senior Manager Regime geprüft.	SIF	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn der Bundesrat Vorschläge zur Ergänzung des Finanzmarktaufsichtgesetzes und/oder anderer rechtlicher Anpassungen verabschiedet hat.	FATF -Empfehlungen 27 und 35, 2025 UNCAC -Empfehlung 2.3., 7, 2024 Konsolidierung: Revitalisierung einer im Rahmen der Vorbereitung der Strategie 2021-2024 ange-

				regten, aber nicht berücksichtigten Massnahmen.
--	--	--	--	---

Ziel 4: Internationale Zusammenarbeit und Korruption

Die Schweiz verbindet ihre internationale Zusammenarbeit³⁷ und ihren Einsatz für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit der Korruptionsbekämpfung (Internationale Dimension).

Ausgangslage

Die Schweiz bekämpft die Korruption international mit verschiedenen aussenpolitischen und strafrechtlichen Instrumenten. Sie setzt sich aktiv in internationalen Gremien ein und fördert damit die *Good-Governance* sowie die Rechtsstaatlichkeit und stärkt die Zivilgesellschaft sowie unabhängige Medien. Sie muss dabei berücksichtigen, dass neben Staaten auch multilaterale Organisationen und Entwicklungsbanken sowie der Privatsektor, Nichtregierungsorganisationen und die Wissenschaft der Korruptionsgefahr ausgesetzt sind. Die beträchtlichen finanziellen Mittel, die für die Finanzierung von IZA-Projekten eingesetzt werden, können ihrerseits Korruptionsrisiken bergen. Die zuständigen Verwaltungseinheiten prüfen bei allen Projekten und Programmen systematisch das Korruptionsrisiko und stellen sicher, dass die gesprochenen Gelder ausschliesslich für die jeweiligen Projekte verwendet werden.

Davon abzugrenzen sind Gelder von politisch exponierten Personen (PEP), die gestützt auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländisch politisch exponierter Personen (SRVG, SR 196.1) oder im Rahmen von Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit sowie im Rahmen von Strafverfahren eingezogen und an ausländische Staaten zurückerstattet werden. In solchen Fällen fliessen hohe Beträge an einen ausländischen Staat, was ähnliche Korruptionsrisiken wie die Finanzierung von IZA-Projekten birgt. Die Schweiz setzt sich daher ein, dass eingezogene PEP-Gelder zugunsten der geschädigten Bevölkerung im ausländischen Staat zurückerstattet werden und nicht wieder in Korruptionskreisläufe fliessen. So verhandelte das EDA bereits mit verschiedenen ausländischen Staaten Rückerstattungsmodalitäten, um festzulegen, wie die Vermögenswerte nach ihrer Rückführung verwendet werden sollen.

Sport ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der weltweit Umsätze und Wertschöpfung in Milliardenhöhe generiert. Intransparente Finanzstrukturen, Misswirtschaft, Vetternwirtschaft bei der Auswahl von Führungspersönlichkeiten, hohe Wetteinsätze, lukrative Sponsoren- und Fernsehverträge, die Verlockung von Geld und Ruhm und weitere Risiken können im Sport die Gefahr von Missbrauch und Korruption fördern. Als einer der weltweit bedeutendsten Standorte für internationale Sportorganisationen setzt sich die Schweiz auch für die Korruptionsbekämpfung im Sport ein.

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
7	Die Schweiz setzt auf eine effektive und umfassende Strategie zur Identifikation und Rückführung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte . Durch eine risikobasierte und koordinierte Herangehensweise und gezielte Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherie sollen illegal erworbene Vermögenswerte identifiziert, gesperrt, eingezogen und rückerstattet werden. Die Massnahme ist umgesetzt, wenn der Bundesrat, resp. das zuständige Department eine Asset-Recovery-Strategie verabschiedet, die ein umfassendes Vorgehen gegen illegale Vermögenswerte vorsieht.	BJ, SIF, DV	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn der Bundesrat, resp. das zuständige Department eine Asset-Recovery-Strategie verabschiedet, die ein umfassendes Vorgehen gegen illegale Vermögenswerte vorsieht.	FATF -Empfehlung 4, 2025

	tet werden. Dabei sollen Instrumente eingesetzt werden, die sicherstellen, dass Vermögenswerte mit ungeklärter Herkunft nicht im Finanzsystem verbleiben. Dadurch werden Stabilität und Integrität des Finanzplatzes gestärkt .			
8	Die Gesetzgebung (SRVG) wird um einen Mechanismus ergänzt, der es erlaubt, in Ausnahmefällen einem ausländischen Staat rechtskräftig eingezogene PEP-Gelder zuzuweisen und mit dem ausländischen Staat die Modalitäten der Rückerstattung festzulegen. Dieser Mechanismus soll unabhängig von der Art der Einziehung der Vermögenswerte (Verwaltungs-, Rechtshilfe- oder Strafverfahren) gelten und entspricht der gängigen Praxis.	DV	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreitet hat.	Umsetzung des Postulats der APK SR «19.3414 – Neue Bestimmungen zu Betreuung der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte»
9	Die Schweiz unterstützt in ihren Partnerländern den Aufbau rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen und Massnahmen gegen die Korruption. Die zuständigen Verwaltungseinheiten prüfen bei allen Projekten und Programmen systematisch das Korruptionsrisiko , verpflichten ihre Partnerorganisationen vertraglich zu Transparenz und präventiven Massnahmen und reagieren auf jedes Anzeichen von Korruption mit adäquaten Massnahmen und Sanktionen.	DEZA, SECO	<p>Die Massnahme ist umgesetzt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Zielwerte der einzelnen Ämter im Rahmen der IZA Strategie 2025-2028 zu Gouvernanz und Antikorruption erreicht werden. • in den bestehenden Aus- und Weiterbildungsangeboten des Programm- und Projektmanagements, konkrete Aspekte der Korruptionsprävention und -sensibilisierung bei der Instrumentennutzung und Prozesssteuerung transversal reflektiert und die Kurse in Anspruch genommen werden; • im Rahmen der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen mit Partnerorganisationen die systematische Durchführung von Partner Risiko Analysen erfolgt ist, um eine effiziente und effektive Verwendung der Mittel für die Umsetzung der Projekte und Programme sicherzustellen und falls nötig mögliche Empfehlungen für die mittel- 	Follow-up und Konkretisierung der Massnahmen 40 und 41 der Strategie 2021-2024

			<p>und langfristige Organisationsentwicklung berücksichtigt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • risikobasierte interne und externe Prüfungen von Projekten und Programmen systematisch durchgeführt werden und auf Grundlage der Ergebnisse entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. 	
10	Die Schweiz engagiert sich im Rahmen ihrer zweijährigen Präsidentschaft innerhalb der Internationalen Partnerschaft gegen Korruption im Sport (IPACS) auch auf internationaler Ebene in besonderem Masse für die Integrität des Sports und setzt sich für die Weiterentwicklung von IPACS ein.	BASPO	<p>Die Massnahme ist umgesetzt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich Zahl der Organisationen, die sich an IPACS beteiligen, vergrössert hat; • IPACS praktische Tools zur Umsetzung ihrer Empfehlungen in internationalen Sportorganisationen, insbesondere zur Umsetzung der Good-Governance Empfehlungen entwickelt hat; • IPACS die globale Verbreitung dieser Tools gefördert hat. 	<p>Follow-up zur Massnahme 34 der Strategie 2021-2024</p>

Ziel 5: IDAG Korruptionsbekämpfung

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) Korruptionsbekämpfung übt ihr vom Bundesrat erteiltes Mandat effizient, risikoorientiert und mit der gebotenen Unabhängigkeit aus (alle Dimensionen).

Ausgangslage

Zur Koordinierung ihrer Antikorruptionsbemühungen hat die Schweiz einen pragmatischen Ansatz gewählt. Seit 2008 besteht die sogenannte IDAG Korruptionsbekämpfung, in der sämtliche für die Korruptionsbekämpfung betrauten Stellen der Bundesverwaltung vertreten sind. Eine interne Kerngruppe gibt die strategische Ausrichtung vor. Vorsitz und Sekretariat der IDAG werden durch das EDA sichergestellt. Durch ihre administrative Zugehörigkeit zum EDA durchlaufen sämtliche relevanten IDAG-Dokumente (Tätigkeitsberichte, Stellungnahmen, Ämterkonsultationen etc.) vor der Behandlung im Gesamtbundesrat die entsprechende Hierarchie. Von externer Stelle sowie im Rahmen nationaler und multilateraler Evaluationen wurde mehrfach gefordert bzw. empfohlen, die Unabhängigkeit der IDAG Korruptionsbekämpfung zu erhöhen und ihre Ressourcen zu verstärken.³⁸

Massnahme

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
11	Die Bundesverwaltung prüft Möglichkeiten zur Stärkung und Effizienzsteigerung der Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) Korruptionsbekämpfung und erstattet dem Bundesrat Bericht.	IDAG KB	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn dem Bundesrat ein Bericht mit Vorschlägen zur Stärkung und Effizienzsteigerung der IDAG Korruptionsbekämpfung vorgelegt wurde und der Bundesrat zu den Vorschlägen Stellung genommen hat.	UNCAC -Empfehlung 2.1, 2024 GRECO -Empfehlung iii., 2024 Empfehlung EFK aus der unabhängigen Prüfung der Umsetzung der Strategie 2021-2024

5.2 Schwerpunkt 2: Reduktion der Korruptionsanfälligkeit der Schweizer Wirtschaft im Ausland

Ziel 6: Sensibilisierung und Transparenz im Privatsektor

Die Sensibilisierung von Unternehmen und eine erhöhte Transparenz in der Privatwirtschaft schaffen die Grundlagen für integre Geschäftspraktiken auf ausländischen Märkten (Prävention).

Ausgangslage

Die Bestechung ausländischer Amtsträger ist auch nach Schweizer Recht verboten. Die Mehrheit der international tätigen Schweizer Firmen bekennt sich zu ehrlichen Geschäftspraktiken. Die im Februar 2024 publizierte Studie «Auslandskorruption bei Schweizer Unternehmen – neue Erkenntnisse zu Risiken und Gegenstrategien»³⁹ hat dagegen gezeigt, dass jede dritte Schweizer Firma mit Auslandsgeschäft in Korruption verstrickt sein soll. Demnach soll auch bei der internen Korruptionsprävention durch auslandaktive Schweizer Unternehmen weiterhin beträchtliches Verbesserungspotenzial bestehen.

Verschiedene Stellen der Bundesverwaltung führen regelmässig Sensibilisierungsveranstaltungen für den Privatsektor durch. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe unterstützender Dokumente und Leitfäden entwickelt.

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
12	Der Bund sensibilisiert Schweizer Unternehmen für Korruptionsrisiken im Auslandsgeschäft und deren Folgen für die Unternehmen.	SECO, i.Z. mit EDA (Auslandvertretungen), S-GE, Handelskammern	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn eine entsprechende Sensibilisierungs- und Kommunikationskampagne mit einer Definition des Zielpublikums, der Instrumente und der Kommunikationskanäle entwickelt und umgesetzt wurde.	Follow-up zur Massnahme 29 der Strategie 2021-2024
13	Der Bund setzt sich für eine Erhöhung der Transparenz im Roh-	SECO, BFS	Das Ziel ist erreicht, wenn	Follow-up zur Massnahme 33 der Strategie 2021-2024

	<p>stoffsektor inklusive Rohstoffhandel ein. Er hat sich verpflichtet, durch eine Erhebung monetärer Daten verbesserte Informationen über den Mehrwert des Sektors im BIP zu generieren. Er prüft ausserdem, wie sichergestellt werden kann, dass Unternehmen, die unter die Schweizer Reglementierung zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange fallen, über Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung berichten. Schliesslich strebt er die Einführung eines Systems durch die Weltzollorganisation an, mit dem die Goldströme aus dem Bergbau von den Strömen bereits raffinierten Goldes unterschieden werden können, wie es bei Goldimporten in die Schweiz seit 2021 praktiziert wird.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Mehrheit der Zielunternehmen (Händler mit mindestens 3 Angestellten) in einer Weise auf die Anfragen des BFS geantwortet hat, die es ermöglicht, eine wahrheitsgetreue Statistik über den Beitrag des Sektors zur nationalen Wertschöpfung zu erstellen • und wenn die Nachhaltigkeitsberichte der relevanten Rohstoffhandelsunternehmen die getroffenen Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung aufzeigen oder wenn die relevanten Unternehmen in Übereinstimmung mit Art. 964b Abs. 5 OR begründet haben, warum sie dies nicht getan haben. 	
--	--	--	---	--

Ziel 7: Aufdeckung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die Justiz-, Aufsichts- und Steuerbehörden verfügen über ein wirksames Instrumentarium für die Aufdeckung und konsequente Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger (Detektion und Repression).

Ausgangslage

Die Aufdeckung und Verfolgung von Korruptionsfällen ist oftmals ein schwieriges Unterfangen. Das hängt nicht nur damit zusammen, dass in vielen Fällen beide beteiligten Seiten (die aktive / bestechende und die passive / bestochene) vom Delikt profitieren, sondern auch damit, dass die Zahlungsflüsse, welche der Bereitstellung von zur Korruption bestimmten Geldern dienen, keinesfalls offensichtlich sind. Durch ihre globale Vernetzung können Korruptionsakteure Rechtslücken und regulatorische Unterschiede zwischen Staaten ausnutzen, um korrupte Gelder effektiv vor Strafverfolgungsbehörden zu verschleiern. Alleinige Verlierer sind jeweils der Staat und die Allgemeinheit. Die Dunkelziffer liegt laut verschiedener Studien bei Bestechungsdelikten entsprechend hoch.⁴⁰ Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Auslotung neuer Möglichkeiten und Wege in der Korruptionsbekämpfung, die die Aufdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen.

Massnahmen

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
14	Zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern schlägt der Bund einen angemessenen Rechtsrahmen vor, um Beschäftigte des privaten Sektors vor diskriminierenden oder disziplinarischen Massnahmen zu schützen, wenn sie aus hinreichenden Gründen einen Verdacht auf Bestechung melden.	BJ	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn ein Entwurf des Bundesrates für einen angemessenen Rechtsrahmen vorliegt, welcher die Möglichkeiten eines solchen Rechtsschutzes umfasst.	OECD -Empfehlung 2021, nicht umgesetzt.
15	Der Bund verstärkt die Sensibilisierung der Steuerbehörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf zur Bestechung bestimmte Zahlungen, Aufdeckungstechniken und das bei der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden einzuhaltende Verfahren. Weiter fordert der Bund geeignete Massnahmen, um bei den Risikoanalysen die Exposition Steuerpflichtiger gegenüber Bestechung ausländischer Amtsträger einzubeziehen.	ESTV	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn durch Berichte oder Aufstellungen nachgewiesen werden kann, mit welcher Tätigkeit wann welchem Teilnehmerkreis welche Informationen und Hilfsmittel zur Sensibilisierung bereitgestellt worden sind. Das kann mit Einladungen zu den Veranstaltungen und Präsentationen unterlegt werden.	OECD -Empfehlung 2021, teilweise umgesetzt.
16	Der Bund prüft eine Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für juristische Personen in Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, mit dem Ziel der Gewährleistung eines wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionsrahmens.	BJ	Das Ziel ist erreicht, wenn die Ergebnisse der Prüfung vorliegen und in die weiteren Arbeiten im Rahmen der Umsetzungen der Empfehlungen der OECD und anderer internationalen Gremien einfließen. Sie sind im Rahmen allfälliger Gesetzgebungsprojekte zu berücksichtigen.	OECD -Empfehlung 2021, nicht umgesetzt
17	Bei der «aufgeschobenen Anklageerhebung» kann die Anklageerhebung aufgeschoben und bei Einhaltung der vereinbarten Auflagen nach Ablauf einer Probezeit auf eine Anklage verzichtet werden. Der Bund prüft und präsentiert in einem Bericht die Vor- und Nachteile einer Einführung einer «aufgeschobenen Anklageerhebung» für beschuldigte Unternehmen , die mit den Strafverfolgungsbehörden vollständig kooperieren. Er legt im Bericht zudem dar, wie die Regelung im Schweizerischen Straf- und Strafprozessrecht ausgestaltet werden könnte.	BJ	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn die entsprechende Berichterstattung vorliegt, welche die Möglichkeiten einer solchen aufgeschobenen Anklageerhebung mit Vor- und Nachteilen umfasst.	Neue Massnahme 25.3028 Postulat RK SR 'Prüfung des strafprozessualen Instruments der aufgeschobenen Anklageerhebung'

Ziel 8: Faires Wettbewerbsfeld

Der internationale Einsatz der Schweiz für Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung verbessert das Wettbewerbsfeld („level-playing field“) auf den Exportmärkten der Schweizer Wirtschaft (Internationale Dimension).

Ausgangslage

Der internationale Einsatz der Schweiz für Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung trägt zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Sie kann zudem auch eine entscheidende Rolle bei der Schaffung eines fairen Wettbewerbsfelds auf den Exportmärkten der Schweizer Wirtschaft spielen. Durch die Gewährleistung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer bzw. eine Verbesserung des sogenannten „level-playing field“ können Schweizer Unternehmen ihre Stärken – wie Innovation, Qualität und Zuverlässigkeit – besser zur Geltung bringen, ohne durch unethische Praktiken ihrer Mitbewerber benachteiligt zu werden. Dies wirkt nicht nur positiv auf das Wachstum der Schweizer Wirtschaft aus, sondern befördert auch eine nachhaltigere und gerechtere globale Handelslandschaft.

Massnahme

Nr.	Massnahme	Zuständig	Messindikatoren (Umsetzung bis spät. Ende 2028)	Grundlage
18	Der Bund unterstützt die Schweizer Exportwirtschaft durch eine gezielte bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit korruptionsbelasteten Schwerpunktländern oder aufstrebenden Märkten der Schweizer Exportwirtschaft. In diesem Sinne prüft der Bund insbesondere die Unterzeichnung von Absichtserklärungen und bilateralen Abkommen der Schweiz im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit Ländern, die dieser Zielsetzung entsprechen.	EDA-STS	Die Massnahme ist umgesetzt, wenn mindestens eine Absichtserklärung oder ein bilaterales Abkommen mit einem korruptionsbelasteten Schwerpunktland oder einem aufstrebenden Markt der Schweizer Exportwirtschaft unterzeichnet und konkrete Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung daraus abgeleitet und eingeleitet wurden.	Neue Massnahme

6. Umsetzung

Für die konkrete Umsetzung der 8 Ziele und 18 Massnahmen der neuen Strategie des Bundesrates gegen die Korruption für den Zeitraum 2026-2029 sind die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten verantwortlich. Die IDAG Korruptionsbekämpfung - unter der Leitung der Abteilung Wohlstand und Nachhaltigkeit des STS EDA - trägt die Verantwortung für die Umsetzungsüberprüfung der Strategie. Sie kann zu diesem Zweck eine elektronische **Monitoring**-Plattform führen, schriftliche Stellungnahmen anfordern, thematische Veranstaltungen (Ateliers und Kerngruppensitzungen) organisieren, Arbeitsgruppen bilden, Interviews durchführen und sich mit anderen Gremien im erweiterten Umfeld der Korruptionsbekämpfung austauschen (z.B. IDAG zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern oder zum Rohstoffhandel).

Im Anschluss an die jeweilige Monitoringmassnahme kann die IDAG-Korruptionsbekämpfung den zuständigen Stellen **Handlungsempfehlungen** zur Zielerreichung abgeben.

Die IDAG Korruptionsbekämpfung erstellt bis Ende 2028 zuhanden des EDA ihren Tätigkeitsbericht 2024-2028 mit einer Einschätzung zum Stand der Umsetzung der vorliegenden Strategie. Gestützt auf diesen Tätigkeitsbericht sowie auf allfällige externe Evaluationen wird das EDA dem Bundesrat bis Ende Februar 2029 eine Umsetzungsbilanz vorlegen und das weitere Vorgehen beantragen.

Anhang 1: Glossar

Agenda 2030

Die Agenda 2030 ist der globale Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung. Sie wurde im Jahr 2015 von allen UNO-Mitgliedstaaten verabschiedet mit der Ambition, die Ziele gemeinsam bis 2030 zu erreichen. Die Agenda 2030 umfasst 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG), die von der internationalen Gemeinschaft festgelegt wurden und bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen. Die SDGs decken ein breites Themenfeld ab, das von Armutsbekämpfung über nachhaltige Wirtschaft bis hin zu Klima-massnahmen geht.

FATF

Die «*Financial Action Task Force*» (FATF) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation. Sie wurde von der G-8 gegründet und umfasst 39 Mitglieder, wovon 37 selbstständige Staaten unter Einschluss der Schweiz. Die Kernaufgabe der FATF besteht darin, internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu verfassen. Zudem kontrolliert sie deren effektive Umsetzung durch gesetzgeberische, regulatorische und operative Massnahmen im Rahmen gegenseitiger Länderprüfungen.

Good Governance

Wörtlich übersetzt bedeutet der Begriff „gute Staatsführung“ oder auch „gute Regierungsführung“. Gute Regierungsführung bedeutet, dass öffentliche Aufgaben kompetent und im Dienst aller Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden.⁴¹

GRECO

«*Groupe d'États contre la Corruption*»: Die GRECO ist eine Institution des Europarats. Sie verfolgt das Ziel, dass ihre Mitglieder die Korruption besser verhindern und bekämpfen können. Ihr Mandat umfasst auch Aspekte der guten Regierungsführung. Die Schweiz wurde durch die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption im Jahr 2006 automatisch Mitglied der GRECO. Die GRECO stützt sich auf die Normen und Standards des Europarats und führt wechselseitige Länderexamens durch. Die Examens sind in thematischen Runden organisiert und führen zu Berichten mit Empfehlungen an das jeweilige Land, deren Umsetzung in der Folge in einem Konformitätsverfahren überprüft wird.

IDAG Korruptionsbekämpfung

Auf Basis eines Mandates des Bundesrates ist die Interdepartamentale Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (IDAG Korruptionsbekämpfung) für die Entwicklung der Strategie des Bundesrates gegen die Korruption sowie das Monitoring der Zielerreichung und der Umsetzung deren Massnahmen verantwortlich. Eine Kerngruppe plant die Arbeiten der IDAG KB und ist für deren strategische Orientierung zuständig. Sie koordiniert auch die schweizerischen Positionen auf internationaler Ebene. Vorsitz und Sekretariat der IDAG KB und ihrer Kerngruppe liegen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Internationale Zusammenarbeit

Der Begriff «Internationale Zusammenarbeit» ist für die vorliegende Strategie in Ziel 4 breit definiert. Er umfasst sowohl die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Friedensförderung gemäss der Strategie des Bundesrates zur internationalen Zusammenarbeit (IZA) wie auch die Bereiche gemäss Kapitel IV (Internationale Zusammenarbeit,

mit Themen wie Auslieferung, Rechtshilfe, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, gemeinsame Ermittlungen etc.) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption im Sport.

Korruption

Gemeinhin wird Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil verstanden⁴². Gemäss SECO⁴³ gilt als Korruption jegliche Verhaltensweise, bei der eine Person einer anderen einen nicht gebührenden Vorteil gewährt oder anbietet, damit diese eine pflichtwidrige oder eine in ihrem Ermessen stehende Handlung vollzieht. Einen solchen Vorteil zu fordern oder anzunehmen gilt per Definition ebenfalls als korruptes Verhalten. In der Schweiz ist Korruption kein im Strafgesetzbuch (StGB) definierter Begriff.

OECD

«*Organisation for Economic Co-operation and Development*»: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vereint 38 Mitgliedstaaten in einem Umfeld, das ihnen die Möglichkeit bietet, ihre Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs-, Wissenschafts-, Sozial-, Umwelt- und Entwicklungspolitik zu diskutieren, zu überarbeiten und zu verbessern. Die Schweiz gehörte zu den 20 Gründungsmitgliedern, die 1960 das OECD-Übereinkommen unterzeichneten.

OECD-Konvention gegen Korruption

[SR 0.311.21](#) - Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Abgeschlossen in Paris am 17. Dezember 1997. Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Dezember 1999. Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 31. Mai 2000. In Kraft getreten für die Schweiz am 30. Juli 2000 (Stand am 25. März 2015)

Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene

Der Begriff 'Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene' umfasst für die vorliegende Strategie den in Art. 26 Abs. 1, 3, 4 und 5 Bundespersonalverordnung (BPV) definierten Personenkreis: Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen, Vizekanzler und Vizekanzlerinnen, Generalsekretäre und Generalsekretärinnen, Informationschefs und Informationschefinnen der Departemente, persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Departementsvorsteher und der Departementsvorsteherinnen, höhere Stabsoffiziere.

UNCAC

«*United Nations Convention against Corruption*»: [SR 0.311.56](#) - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Abgeschlossen in New York am 31. Oktober 2003. Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 2009. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 24. September 2009. In Kraft getreten für die Schweiz am 24. Oktober 2009 (Stand am 5. April 2024).

Anhang 2: Quellenverzeichnis

-
- ¹ Laut dem *Corruption Perceptions Index* (CPI) 2024 von Transparency International erreichen mehr als zwei Drittel der bewerteten Länder weniger als 50 Punkte, was auf ernsthafte Korruptionsprobleme hindeutet. Der weltweite Durchschnitt liegt bei 43 Punkten und hat sich in den letzten zwölf Jahren nicht wesentlich verbessert.
- ² S. auch Fussnote 6: Der von der ETH Zürich erhobene Institutionen-Vertrauensindex beruht auf einer repräsentativen Befragung der Schweizer Bevölkerung und zeigt ein hochbleibendes Vertrauen in die Schweizer Institutionen und Behörden, namentlich den Bundesrat, das eidgenössische Parlament, die Gerichte, die Polizei und die Armee.
- ³ BBI 2024 1440.
- ⁴ [SR 0.311.56](#) - Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Abgeschlossen in New York am 31. Oktober 2003. Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 2009. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 24. September 2009. In Kraft getreten für die Schweiz am 24. Oktober 2009 (Stand am 5. April 2024).
- ⁵ EFV: Internationaler Vergleich der Staatsfinanzen 2024: Staatsquote Schweiz: 31,9%, EU-Europaum: 49,4%, USA: 38,0%, OECD Ø: 43,1%: <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/publikationen/taschenstatistik/taschenstatistik-2024.pdf.download.pdf/Taschenstatistik-2024-d-web.pdf>
- ⁶ OECD, *Integrity in public procurement*: <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/integrity-in-public-procurement.html>
- ⁷ *OECD Public Integrity Handbook 2020* (https://www.oecd.org/en/publications/oecd-public-integrity-handbook_ac8ed8e8-en.html), OECD-Bericht *Anti-Corruption and Public Integrity Strategies*, 2022 (https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2022/08/anti-corruption-and-public-integrity-strategies-insights-from-new-oecd-indicators_874e08c1/a925c7fd-en.pdf).
- ⁸ Jährlicher Institutionen-Vertrauensindex des Center for Security Studies der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.
- ⁹ [Enquête de l'OCDE sur les déterminants de la confiance dans les institutions publiques – résultats 2024 | OCDE](#).
- ¹⁰ BFS (2024): Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Art. 322^{ter} – 322^{novies} StGB, Strafurteilsstatistik, 06.05.2024, Neuchâtel.
- ¹¹ In den Jahren 2020 und 2021 war ein Teil des Anstieges auf Meldungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitsentschädigungen und Covid19-Krediten zurückzuführen.
- ¹² Tätigkeitsbericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (2021–2023), Kapitel 2.2 Statistik der Strafurteile: https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/finanzplatz-wirtschaft/taetigkeitsbericht-interdepartementalen-arbeitsgruppe-korruptionsbekämpfung-2021-2023_DE.pdf.
- ¹³ Beispiele: 1MDB, Gunvor, Credit Suisse, Trafigura, Sicpa, Glencore, die alle von der Bundesanwaltschaft untersucht wurden.
- ¹⁴ [SR 0.311.21](#) - Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Abgeschlossen in Paris am 17. Dezember 1997. Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Dezember 1999. Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 31. Mai 2000. In Kraft getreten für die Schweiz am 30. Juli 2000 (Stand am 25. März 2015).
- ¹⁵ [Exporting Corruption 2022: Assessing Enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention](#).
- ¹⁶ TI Schweiz geht von einer Dunkelziffer im öffentlichen Bereich von über 90% aus. (Transparency International Schweiz, Bern, 2015: «Korruption in der Schweiz – Einführung in die Rechtsgrundlagen und Risikobereiche»).
- ¹⁷ Korruption ist ein Offizialdelikt mit Doppeltäterschaft. D.h., keine der direkt an der Tat beteiligten natürlichen oder juristischen Personen sind Opfer. Opfer der Korruption sind Dritte, welchen die Kenntnis über die korrupte Strafhandlung fehlt. (Prüfbericht EFK, Bern, Januar 2025, Seite 12: «Evaluation der Umsetzung der Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024»).
- ¹⁸ Die vorliegende Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2026-2029 ist dementsprechend auf die für die erste Jahreshälfte 2026 geplante Strategie des Bundesrates zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abgestimmt.

¹⁹ National Risk Assessment: Korruption als Geldwäschereivortat. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGKT), April 2019.

²⁰ Auslandskorruption bei Schweizer Unternehmen – neue Erkenntnisse zu Risiken und Gegenstrategien: https://transparency.ch/wp-content/uploads/2024/02/FHGR_TI-Schweiz_Auslandskorruption_2024.pdf.

²¹ National Risk Assessment: Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGKT), Oktober 2021.

²² Jahresbericht 2023 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Seite 55 ff.: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20240320_finma_jb2023.pdf?sc_lang=de&hash=6C647426BFAE58F883D01DD06369ECDD.

²³Quellen: <https://www.sif.admin.ch/de/integritaet-finanzplatzes>; <https://www.finma.ch/de/dokumentation/dossier/dossier-geldwaeschereibekämpfung/geldwaescherei-und-sanktionen-2023/>.

²⁴ «Controlling Corruption» (1988) von ROBERT KLITGAARD; "Discretionary Power and Corruption: The Role of Organizational Context" (1990er Jahre in Public Administration Review, später aufgegriffen in weiteren Studien) von JAMES L. PERRY & LOIS R. WISE; «Korruption im öffentlichen Sektor – Studien zur verhaltensorientierten Mikrofundierung von Bestechlichkeit und prosozialem Regelbruch» VON KRISTINA S. WEISSMÜLLER; «The dark side of authority: Antecedents, mechanisms, and outcomes of organizational corruption» (2008) von AGUILERA, R. V., & VADERA, A. K.; "Do Institutions Matter for Corruption? Evidence from Public Investment Projects" (2007 in Quarterly Journal of Economics) von OLKEN, BENJAMIN A.; "Doing Good by Doing Bad: How Tone at the Top and Tone at the Bottom Impact Performance-Improving Non-compliant Behavior" (2022) von EWELT-KNAUER, SCHWERING UND WINKELMANN (2022), u.a.

²⁵ Bericht 2019 – "Lobbying in der Schweiz"; diverse jüngere Geschäftsberichte und Website Transparency International Schweiz (www.transparency.ch).

²⁶ Strategie des Bundesrates gegen die Korruption, Strategie des Bundesrates zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Strategie des Bundesrates im Bereich Asset Recovery.

²⁷ Die IDAG Korruptionsbekämpfung umfasst sämtliche Ämter der Bundesverwaltung, welche im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind sowie als Beobachterin die Bundesanwaltschaft.

²⁸ Mitglieder: Generalsekretariat EDI, Bundesamt für Justiz (BJ), Bundesamt für Polizei (fedpol), Bundesamt für Rüstung (armasuisse), Eidgenössisches Personalamt (EPA), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Beobachterin: Bundesanwaltschaft.

²⁹ [SR 0.311.55](#) - Strafrechtsübereinkommen über Korruption, abgeschlossen in Strassburg am 27. Januar 1999. Von der Bundesversammlung genehmigt am 7. Oktober. Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 31. März 2006. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2006 (Stand am 4. Juli 2018).

³⁰ Die Schweiz hat den [UNCAC Review Transparency Pledge](#) der UNCAC Coalition am 24. März 2020 unterzeichnet, als einer von insgesamt 39 Unterzeichnerstaaten.

³¹ 23.3844 Motion Noser Ruedi. OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung.

³² Eine Übersicht der Empfehlungen, welche die Schweiz im Rahmen der drei relevanten multilateralen Überprüfungsmechanismen im Bereich Anti-Korruption (UNCAC, OECD, GRECO) erhalten hat, findet sich auf der von der Abteilung Wohlstand und Nachhaltigkeit des EDA betriebenen [Webseite «Korruption»](#). Der Stand der Umsetzung wird regelmässig aktualisiert.

³³ Bei «eSubventionen» handelt es sich um eine vom GS-EDI entwickelte digitale Plattform zur medienbruchfreien Abwicklung von Subventionsprozessen.

³⁴ Der Begriff 'Personen in hohen Exekutivämtern auf Bundesebene' umfasst für die vorliegende Strategie den in Art. 26 Abs. 1, 3, 4 und 5 Bundespersonalverordnung (BPV) definierten Personenkreis: Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen, Vizekanzler und Vizekanzlerinnen, Generalsekretäre und Generalsekretärinnen, Informationschefs und Informationschefinnen der Departemente, persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Departementsvorsteher und der Departementsvorsteherinnen, höhere Stabsoffiziere.

³⁵ «National Risk Assessment (NRA): Korruption als Geldwäschereivortat», Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGKT) vom April 2019, S. 7 ff.; «National Risk Assessment (NRA): Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz», Bericht der interdepartementalen

Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), S. 26; FATF (2016), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, S. 15, N. 41.

³⁶ UNCAC Country Review Report of Switzerland, Review by Bangladesh and Sweden of the implementation by Switzerland of articles 5-14 and 51-59 of the United Nations Convention against Corruption for the review cycle 2016-2021, S. 9 f., Ziff. 2.3, Empfehlung 7; FATF (2016), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, S. 224.

³⁷ Der Begriff «Internationale Zusammenarbeit» ist für die vorliegende Strategie in Ziel 4 breit definiert. Er umfasst sowohl die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Friedensförderung gemäss der Strategie des Bundesrates zur internationalen Zusammenarbeit 2025-2028 (IZA) wie auch die Bereiche gemäss Kapitel IV (Internationale Zusammenarbeit, mit Themen wie Auslieferung, Rechtshilfe, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, gemeinsame Ermittlungen etc.) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption im Sport.

³⁸ «Korruptionsbekämpfung – Evaluation der Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Oktober 2008», Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 27. April 2018, S. 17 f.; UNCAC Country Review Report of Switzerland, Review by Bangladesh and Sweden of the implementation by Switzerland of articles 5-14 and 51-59 of the United Nations Convention against Corruption for the review cycle 2016-2021, S. 9 f., Ziff. 2.3., Empfehlung 1; GRECO Evaluationsbericht Schweiz, Fünfte Evaluationsrunde, Prävention von Korruption und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (Personen in hohen Exekutivätern) und Strafverfolgungsbehörden, S. 4, Ziff. 3.

³⁹ https://transparency.ch/wp-content/uploads/2024/02/FHGR_TI-Schweiz_Auslandskorruption_2024.pdf.

⁴⁰ [Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024](#), S. 10, Ziel 7, Ausgangslage; «Statistical framework to measure corruption», United Nations Office on Drugs and Crime, CAC/COSP/2023/CRP.10, S. 5; «Framework to discuss corruption in OECD Economic Surveys», OECD Economics Department Working Papers No. 1666, S. 39, N. 118; Korruptionsprävention und -bekämpfung – Ein Ratgeber für Schweizer KMU, Transparency International Schweiz, S. 1.

⁴¹ DEZA – Gute Regierungsführung: https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/themen/staats- und_wirtschaftsreformen.html.

⁴² Transparency International Schweiz: <https://transparency.ch/korruption-allgemein/>

⁴³ SECO, Korruptionsbekämpfung, Informationen für Unternehmen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/nachhaltigkeit_unternehmen/korruptionsbekaempfung/Informationen_fuer_Unternehmen/Was_ist_Korruption.html